

Steuerkanzlei Heinzig ▪ Christianstr. 6 ▪ 04105 Leipzig

Tel.: (0341) 99 99 - 00 7
Fax: (0341) 99 99 - 00 8
Handy: (0163) 37 96 590

E-mail:
steffen.heinzig.leipzig@datevnet.de
oder
stb.heinzig.leipzig@datevnet.de

Themen dieser Ausgabe

- Gestohlene Rechnungen: Schätzung der Vorsteuer?
- Neues zum häuslichen Arbeitszimmer
- Kindergeld für verheiratete Kinder
- Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?
- Herstellungskosten vs. Erhaltungsaufwand
- Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung
- Einsatz des eigenen Vermögens beim Elternunterhalt

Ausgabe Oktober 2013

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer Oktober-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Gestohlene Rechnungen: Schätzung der Vorsteuer

Die Vorsteuer kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Originalrechnungen gestohlen worden sind und der Unternehmer nicht beweisen kann, dass er jemals im Besitz der Originalrechnungen war. Insbesondere reicht es

nicht aus, wenn er Zeugen benennt, die sich an die einzelnen Rechnungen nicht mehr erinnern können.

Hintergrund: Für den Abzug der Vorsteuer ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung zwingende Voraussetzung. Ist eine Rechnung niemals erstellt worden, scheidet der Vorsteuerabzug aus – eine Schätzung ist ebenfalls nicht möglich. Anders kann dies sein, wenn die Rechnung zwar ursprünglich vorlag, später aber verloren ging.

Streitfall: Ein Unternehmer konnte bei einer Außenprüfung die Eingangsrechnungen nicht vorlegen. Er machte geltend, dass er die Buchführungsunterlagen wegen eines Umzugs seiner Buchführung auf einen Kleinlester geladen

DIE MANDANTEN | INFORMATION

habe, der dann gestohlen worden sei. Für einige Rechnungen konnte er Zweitschriften vorlegen. Für die übrigen Rechnungen benannte er seine Mitarbeiter als Zeugen: Diese könnten bestätigen, dass sie nur ordnungsgemäße Rechnungen verbucht hätten – an den Inhalt der einzelnen Rechnungen konnten sie sich jedoch verständlicherweise nicht mehr erinnern. Das Finanzamt erkannte nur 60 % der geltend gemachten Vorsteuern an.

Entscheidung: Zu Recht, wie das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt entschied:

- Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass eine ordnungsgemäße Rechnung zumindest ursprünglich vorgelegen hat. Dies hat hier der Unternehmer für 40 % der Vorsteuern nicht nachweisen können. Hierzu hätte er vortragen müssen, welche konkreten Leistungen an ihn erbracht worden sind.
- Der Nachweis ist ihm nicht gelungen, denn er konnte nur Zeugen benennen, die zum konkreten Inhalt der fehlenden Rechnungen nichts mehr sagen konnten.

Hinweis: Sind Rechnungen verloren gegangen, sollten Zweitschriften besorgt und Zeugen benannt werden, die bestätigen, dass für jede Zweitschrift von Anfang an ein Original vorlag. Im Streitfall gelang dies nicht, weil schon die erforderlichen Zweitschriften nur teilweise vorgelegt werden konnten.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können bei einer gemischten – also beruflich wie privaten – Nutzung anteilig als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben wahlweise doch abgezogen werden. Dies gilt nach zwei Urteilen des Finanzgerichts Köln zumindest dann, wenn der Charakter als „Arbeitszimmer“ trotz der privaten Mitbenutzung zu bejahen ist.

Hintergrund: Nach Auffassung der **Finanzverwaltung** ist ein häusliches Arbeitszimmer ein Raum, der

1. seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist,
2. vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten dient und
3. ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird – eine untergeordnete private Mitbenutzung (weniger als 10 %) ist hierbei allerdings unschädlich.

Nach diesen Grundsätzen wird regelmäßig die Anerkennung der Kosten für ein **gemischt genutztes Arbeitszimmer** verweigert. Sowohl der 10. Senat des Finanzgerichts Köln als auch der 8. Senat des Finanzgerichts Niedersachsen vertreten demgegenüber die Ansicht, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer auch bei erheblicher Privatnutzung anteilig, d. h. in Höhe des beruflichen Nut-

zungsanteils, steuerlich abgezogen werden können. Dem ist der 4. Senat des Finanzgerichts Köln nun gefolgt.

Streitfälle: Streitig war, ob die Kläger die auf ihr Arbeitszimmer entfallenden Kosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung deswegen nicht abziehen konnten, weil sie das Arbeitszimmer auch privat genutzt hatten.

Entscheidung: Die Kölner Richter ließen einen anteiligen Abzug der auf die berufliche Nutzung des Zimmers entfallenden Kosten zu:

- Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer setzt zwar nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung voraus, dass das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird.
- Jedoch ist die Rechtfertigung für ein grundsätzliches Aufteilungsverbot durch die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den **Reisekosten** entfallen: Hier wird nunmehr bei gemischt veranlassenen Reisen der Abzug der auf den beruflichen Teil entfallenden Kosten zugelassen. Gleiches muss dann auch für den Abzug der Kosten für ein Arbeitszimmer gelten – zumindest dann, wenn der Charakter als „Arbeitszimmer“ trotz der privaten Mitbenutzung zu bejahen ist.

Hinweis: In beiden Verfahren wurde die Revision zum BFH zugelassen. Die Verfahren sind dort unter den Aktenzeichen XI R 20/13 sowie IX R 21/13 anhängig. In vergleichbaren Fällen sollten Sie ihre Steuerbescheide durch Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offen halten.

Alle Steuerzahler

Kindergeld für verheiratete Kinder

Für verheiratete volljährige Kinder in **Erstausbildung** besteht ab 2012 auch dann ein Kindergeldanspruch, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes und die Unterhaltsleistungen des Ehegatten den ehemals geltenden Grenzbetrag von 8.004 € überschreiten. Dies hat ebenfalls das Finanzgericht Köln kürzlich entschieden.

Hintergrund: Für ein Kind, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht u. a. dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird. Nach seiner erstmaligen Berufsausbildung (bzw. einem Erststudium) wird es nur berücksichtigt, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Streitfall: In dem Verfahren verwehrt die Familienkasse der Klägerin das Kindergeld ab Januar 2012 für ihre 21-jährige verheiratete Tochter. Begründung: Die Tochter könne sich selbst unterhalten, da ihre Ausbildungsvergütung zusammen mit dem Unterhalt ihres Ehemanns den Grenzbetrag von 8.004 € überschreite. Insofern sei kein sog. Mangelfall gegeben.

Entscheidung: Dem folgten die Kölner Richter nicht:

- Die Tochter befindet sich in Erstausbildung und hat das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet – weitere Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld sieht

das Gesetz in seiner ab 2012 gültigen Fassung nicht vor – insbesondere sind die eigenen Bezüge des Kindes ohne Bedeutung.

- Dies gilt ebenso für verheiratete Kinder. Auch bei diesen muss – entgegen der früheren Rechtsprechung – keine „typische Unterhaltssituation“ gegeben sein.
- Die seit 2012 geltende Einschränkung, wonach ein Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums nur dann berücksichtigt wird, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, greift vorliegend nicht – denn die Tochter befand sich unstrittig noch in Erstausbildung.

Hinweis: Mit seiner Entscheidung widerspricht das Gericht – wie andere Finanzgerichte auch – der anderslautenden Dienstanweisung des Bundeszentralamts für Steuern. Es hat daher die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Das Niedersächsische Finanzgericht hält den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig. Die Richter haben daher ein laufendes Verfahren ausgesetzt, um eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu dem Thema einzuholen.

Der Vorlagebeschluss beruht auf folgenden Erwägungen:

- Aufgrund der verschiedenen Anrechnungsvorschriften bei der Festsetzung der Einkommensteuer – z. B. bei ausländischen Einkünften bzw. bei der Gewerbesteuer – wird der Solidaritätszuschlag in unterschiedlicher Höhe bei gleichgelagerten Sachverhalten festgesetzt.
- **Beispiel:** Zwei Arbeitnehmer leben in Deutschland, sind beim selben Arbeitgeber tätig und erzielen gleich hohe Einkünfte. Der einzige Unterschied: der eine arbeitet in Deutschland, der andere in einer nur wenige Kilometer entfernten Zweigstelle in Liechtenstein. Durch die Anrechnung der in Liechtenstein gezahlten Einkommensteuer mindert sich die Bemessungsgrundlage für die deutsche Steuer, was wiederum zu einer niedrigeren Festsetzung des Soli führt.

Für diese Ungleichbehandlung liegt nach Auffassung des Gerichts kein Rechtfertigungsgrund vor – damit verstößt die Regelung gegen das Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 des Grundgesetzes.

Hinweis: Das Niedersächsische Finanzgericht hatte bereits in der Vergangenheit dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob der Solidaritätszuschlag gegen das Grundgesetz verstößt. Das BVerfG hatte diese Vorlage allerdings für unzulässig erklärt und deshalb keine materiell-rechtliche Prüfung vorgenommen. Über den Gang des Verfahrens werden wir berichten.

Vermieter

Herstellungskosten vs. Erhaltungsaufwand

Der Umbau eines Flachdachs zu einem Satteldach führt zu Herstellungskosten, weil die Nutzfläche des Gebäudes erweitert wird. Die Kosten sind daher nur im Rahmen der jährlichen Abschreibung von 2 % absetzbar und stellen keine sofort abziehbaren Werbungskosten dar.

Hintergrund: Bei Baumaßnahmen an einem Gebäude stellt sich in der Regel die Frage, ob es sich um sofort abziehbare Erhaltungsmaßnahmen handelt oder aber um Herstellungskosten, die nur im Wege einer jährlichen Abschreibung steuerlich abgesetzt werden können.

Streitfall: Der Kläger vermietete ein Einfamilienhaus, das ein undichtes Flachdach hatte. Er ersetzte das Flachdach durch ein Satteldach – Kosten: rund 30.000 €. Unter dem Satteldach befand sich ein nicht ausgebautes Dachgeschoss ohne Anschlüsse für Strom, Wasser und Heizung. Es konnte nur über eine Einschubleiter von der Garage aus betreten werden; außerdem war das neue Dachgeschoss über einen 1 qm großen Mauerdurchbruch mit dem Spitzboden der Garage verbunden. Der Kläger machte die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten geltend; das Finanzamt erkannte nur eine jährliche Abschreibung von 2 % an.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab dem Finanzamt Recht:

- Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für die Erweiterung des Gebäudes. Zu einer Erweiterung führen ein Anbau oder eine Aufstockung durch Einfügung neuer Bestandteile oder die Vergrößerung der Nutzfläche, wenn hierdurch die Nutzungsmöglichkeit erweitert wird – auf eine tatsächliche Nutzung kommt es nicht an.
- Im Streitfall war von einer Erweiterung der Nutzfläche auszugehen. Denn das neue Dachgeschoss konnte als Speicher bzw. Abstellraum genutzt werden. Hierfür war der Zugang über den Mauerdurchbruch ausreichend. Sonstige Abstellmöglichkeiten waren in dem Haus nicht vorhanden, da es nicht unterkellert war und die Wohnfläche nur 70 qm betrug. Unbeachtlich war, dass das neue Dachgeschoss nach Angaben des Klägers tatsächlich nicht genutzt wurde – denn die bloße Nutzungsmöglichkeit reicht für eine Erweiterung aus.

Hinweis: Die Rechtsprechung hat auch in folgenden Fällen eine Erweiterung und damit Herstellungskosten angenommen: Errichtung eines Kelleranbaus unter der vergrößerten Terrasse; Errichtung eines ganzjährig nutzbaren Wintergartens; Einbau einer Dachgaube; Einbau eines neuen Treppenhauses als Vorbau; Anbau von Balkonen.

Rentner

Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung

Rentner sind nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes auch dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn ihnen das Finanzamt in dem vor Inkrafttreten der Neuregelung ergangenen (letzten) Einkommensteuerbescheid mitgeteilt hat, dass sie keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben müssen. Dies hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz kürzlich entschieden.

Streitfall: Die verheirateten Antragsteller sind im Ruhestand und erzielen Einkünfte aus Renten und Versorgungsbezügen. Ihre letzte Einkommensteuererklärung hatten sie für das Jahr 2000 eingereicht. Im August 2012 forderte sie das Finanzamt auf, für 2010 eine Einkommensteuererklärung zu fertigen. Die Antragsteller entgegneten, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht verpflichtet zu sein – schließlich enthielt ihr letzter Einkommensteuerbescheid für 2000 im Erläuterungstext einen entsprechenden Hinweis. Zudem hätten sie im Vertrauen auf diesen Bescheid alle für eine Steuererklärung relevanten Unterlagen vernichtet.

Das Finanzamt setzte dennoch Einkommensteuer auf Grundlage der dem Amt bekannten Rentenbezugsmitteilungen und sonstigen elektronischen Daten für 2010 fest.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in seinem Eilantrag nun entschied:

- Die Antragsteller sind aus zwei Gründen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung für 2010 verpflichtet: Zum einen, weil sie vom Finanzamt dazu aufgefordert worden sind. Zum anderen, weil der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte mehr als 16.009 € - also mehr als das Zweifache des Grundfreibetrages beträgt.
- Auf den Hinweis im Einkommensteuerbescheid für 2000 können sich die Kläger dagegen nicht berufen - es handelt sich nicht um einen sog. Freistellungsbescheid.
- Ein solcher liegt nur dann vor, wenn das Finanzamt den Steuerpflichtigen davon unterrichten will, dass von ihm keine Steuer gefordert wird. Einen derartigen Regelungsgehalt hat die Mitteilung des Finanzamtes im Einkommensteuerbescheid für 2000 nicht gehabt, denn sie bezog sich nur auf die Abgabe von Steuererklärungen.
- Die Antragsteller hätten nur bei einem gleichbleibenden Sachverhalt und einer unveränderten Rechtslage auf die künftige Abgabe von Steuererklärungen ver-

zichten dürfen – hieran fehlt es angesichts des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes.

- Auch der Grundsatz von Treu und Glauben steht einer Steuerfestsetzung nicht entgegen, zumal die Antragsteller nicht konkret dargelegt haben, welche steuerlich relevanten Unterlagen sie vernichtet haben.

Hinweis: Das FG hat seinen Beschluss im Eilverfahren und somit nur aufgrund einer sog. summarischen Prüfung gefällt. Das Ergebnis des Klageverfahrens steht dagegen noch aus – wir halten Sie diesbezüglich auf dem Laufenden.

UNTERHALTSRECHT

Einsatz des eigenen Vermögens beim Elternunterhalt

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich aktuell zur Frage geäußert, in welchem Umfang Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern aufkommen müssen.

Streitfall: Die 1926 geborene Mutter des Antragsgegners lebte in einem Altenpflegeheim. Weil sie die Heimkosten nicht vollständig selbst aufbringen kann, gewährte das Sozialamt Leistungen – einen Teil hiervon forderte die Behörde vom Sohn zurück. Der BGH hat im Ergebnis das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Folgende Grundsätze lassen sich der Entscheidung entnehmen:

- Nach ständiger Rechtsprechung muss das unterhaltspflichtige Kind grundsätzlich auch seinen „Vermögensstamm“ zur Bestreitung des Elternunterhalts einsetzen.
- Allerdings ist das Kind nicht verpflichtet, seinen eigenen angemessenen Unterhalt zu gefährden.
- Hierzu zählt auch die eigene Altersvorsorge, die das Kind neben der gesetzlichen Rentenversicherung mit weiteren 5 % von seinem Bruttoeinkommen betreiben darf – das so gebildete Altersvorsorgevermögen bleibt im Rahmen des Elternunterhalts unangreifbar.
- Zusätzlich – und das ist neu – bleibt der Wert einer angemessenen Immobilie bei der Bemessung des Altersvermögens des Kindes unberücksichtigt, sofern das Kind hierin selbst wohnt: eine Verwertung wäre nicht zumutbar, so das Gericht.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Oktober 2013

- | | |
|---|--|
| 10. 10. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag
Zahlungsschonfrist bis zum 14. 10. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) |
| 29. 10. 2013
bzw. 28. 10. 2013 | Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 29. 10. 2013 (bzw. am 28. 10. 2013 in Ländern, in denen der 31. 10. 2013 [Reformationstag] Feiertag ist)
Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Einzugsstelle bis zum 25. 10. 2013 (bzw. 24. 10. 2013) |